

2437 038

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 886/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopold [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]th Street, [REDACTED] [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

FREISTAAT BAYERN,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. Mai 1972 wird zugelassen, soweit der Kläger höhere Rente ab 1. September 1965 verlangt. Im übrigen wird die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RGK 1970, 167 und 1976, 34 ab, indem es davon ausgeht, die Überprüfung und Neu festsetzung des Hundertsatzes nach der 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Auf dieser Abweichung kann das Urteil beruhen. Die Behörde hat - soweit ersichtlich - auch in der Folgezeit die Rente nicht nach der 7. ÄndVO neu berechnet.

Soweit das Berufungsgericht für die Zeit vor Inkrafttreten der 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG das Begehren des Klägers auf höhere Rente zurückweist, liegt ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) nicht vor. Die Verneinung des

241

- 3 -

Verfolgungszusammenhänge bei den nicht als Verfolgungseiden anerkannten gesundheitlichen Beschwerden des Klägers beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles und wirft keine Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung auf.

Mei

Dr. Leng



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

